

Fachförderrichtlinie „Belebung und Weiterentwicklung der Innenstadt“

Anlage zum Förderprogramm „Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim“

1. Ziel der Maßnahmen
<p>1.1 Diese Maßnahme soll die Belebung der Parchimer Innenstadt, eine Verbesserung des Know-hows der Unternehmen in Hinblick auf Marketing und Digitalisierung sowie die Vernetzung der Unternehmen untereinander fördern.</p> <p>1.2 Durch Weiterbildung und Information sollen die Möglichkeiten aus Marketing und Digitalisierung für die Unternehmen der Innenstadt aufgezeigt und dadurch Hemmnisse zur Inanspruchnahme von kreativen medienwirksamen Leistungen abgebaut werden. Ziele sind die Steigerung der Innovationstätigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Professionalisierung des eigenen Unternehmens.</p> <p>1.3 Gemeinschaftlich organisierte Aktionen und Veranstaltungen in der Parchimer Innenstadt mit zu erwartenden wirtschaftlichen Effekten sollen durch geeignete Werbemaßnahmen überregional präsentiert werden, um so den Bekanntheitsgrad innerstädtischer Angebote zu erhöhen und das Image der Stadt zu fördern. Ziele sind die Erschließung neuen Kundenpotentials und eine regelmäßig öffentlichkeitswirksame Präsenz der Innenstadthändler (z.B. in Printmedien).</p> <p>1.4 Aktivitäten zur Förderung der Kundenbindung an die Innenstadt Parchim sollen in gemeinschaftlich organisierten Projekten münden. Ziele sind die Vernetzung der Unternehmen untereinander zu stärken und die Innenstadt als Ganzes zu präsentieren.</p>
2. Gefördert wird
<p>2.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Marktauftritts von Kleinstunternehmen – Förderung des Know-hows in Hinblick auf zeitgemäßes Marketing und Wirtschaften</p> <ul style="list-style-type: none">- Workshops zu Printwerbung, Onlinewerbung, Onlinehandel, Warenwirtschaftssysteme, Kundenbindung usw. <p>2.2 Belebung der Innenstadt – gemeinschaftliche Aktionen und Veranstaltungen, Imageförderung durch überregionale Werbung</p> <ul style="list-style-type: none">- Werbe- und Marketingmaßnahmen für die Gesamtkaktion- Straßensperrungen im Altstadtbereich (insbesondere Lange Straße)- Kosten für Genehmigungen in der Stadt Parchim, die mit der Aktion oder Veranstaltung im direkten Zusammenhang stehen <p>2.3 Gemeinschaftliche Kundenbindungsaktivitäten – gemeinschaftliche Projekte zur Förderung der Kundenbindung an die Händler der Stadt Parchim</p> <ul style="list-style-type: none">- Handy-Apps, Gutscheinehefte, Gutscheinkarten, Kundenzeitschriften, Kundennewsletter
3. Antragsberechtigte
<p>3.1 Für Maßnahmen nach Punkt 2.1. sind Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. EUR förderfähig.</p> <p>3.2 Für Maßnahmen nach Punkt 2.2. und 2.3. sind eingetragene Vereine mit satzungsgemäßigem Wirkungsbereich in der Innenstadt antragsberechtigt.</p> <p>3.3 Für Maßnahmen nach Punkt 2.3. sind Kleinstunternehmen in Kooperation mit mind. 8 Unternehmen zum Zwecke der Umsetzung eines gemeinsamen Projektes zur Förderung der Kundenbindung förderfähig. Ein Unternehmen übernimmt dabei die Antragstellung. Die Kooperation mit weiteren Unternehmen muss schriftlich nachgewiesen werden.</p> <p>3.4 Nicht Antragsberechtigt sind sogenannte Handelsketten, mit mehreren Betriebsstätten.</p>
4. Voraussetzungen
<p>4.1 Für Maßnahmen nach 2.1.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der gewählte Dienstleister muss über ein entsprechendes Know-how und Erfahrung-

gen zur Durchführung des thematischen Workshops verfügen. Hier kann eine Referenzliste als Nachweis dienen.

- Das Thema der Leistung erhöht maßgeblich die Wettbewerbsfähigkeit und Professionalität des antragstellenden Unternehmens.
- Der Antragsteller muss seinen Unternehmenssitz im Bereich der Innenstadt von Parchim haben. Zur Orientierung dient der Geltungsbereich des städtebaulichen Rahmenplans Altstadt.

4.2 Für Maßnahmen nach Punkt 2.2.:

- Plakatwerbemaßnahmen müssen mindestens in einem Radius von ca. 20 km um Parchim erfolgen.
- Es sollen mindestens 3 Werbewege genutzt werden z.B. Radiowerbung, Plakatwerbung, Postwurf, Flyer, Internet usw.
- Mit der Aktion oder Veranstaltung werden deutliche Belegungseffekte für die Innenstadt erzielt.

4.3 Für Maßnahmen nach 2.3.:

- Projekte müssen mindestens eine Laufzeit von 2 Jahren haben, um eine Kundenresonanz beurteilen zu können
- Mit dem Projekt muss die Möglichkeit der Überprüfung des Erfolges anhand von Kennwerten/Indikatoren dargestellt werden. Die Kennwerte/Indikatoren können mit der fördermittelgebenden Stelle abgestimmt werden.
- Sofern ein Kleinstunternehmen Antragsteller ist, müssen mindestens 8 Unternehmen beteiligt sein. Die Kooperationsbereitschaft muss schriftlich fixiert werden.
- Der Antragsteller muss seinen Unternehmenssitz im Bereich der Innenstadt von Parchim haben. Zur Orientierung dient der Geltungsbereich des städtebaulichen Rahmenplans Altstadt.

5. Art und Höhe der Förderung

Art	5.1 Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung und ist nicht rückzahlbar.
Höhe	<p>5.2 Für Maßnahmen nach 2.1.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal 2 Maßnahmen pro Unternehmen und Jahr - 50% der förderfähigen Kosten - bis zu 250 € pro Unternehmen je Antrag - Haushaltsplanung Stadt Parchim: maximal 20 Förderfälle pro Jahr <p>5.3 Für Maßnahmen nach 2.2.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal 90% der förderfähigen Kosten - bis zu 2.000 € pro Förderfall - Haushaltsplanung Stadt Parchim: maximal 5 Förderfälle pro Jahr <p>5.4 Für Maßnahmen nach 2.3.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal 35% der förderfähigen Kosten - bis zu 2.000 € pro Förderfall und Jahr - Haushaltsplanung Stadt Parchim: maximal 5 Förderfälle pro Jahr
Rechtsanspruch	5.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Haushaltsvorbehalt	5.6 Die finanziellen Mittel der Stadt Parchim stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das heißt, dass erst nach Freigabe des städtischen Haushaltes durch den Landkreis über diese Mittel verfügt werden kann. Vorher sind keine Auszahlungen möglich. Bei Nicht-Genehmigungen oder Kürzungen im Haushalt kann sich dies auf das „Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim“ auswirken. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
nicht zuwendungsfähig	5.7 Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten und Eigenleistungen.

6. Antragstellung	
Zeitpunkt	6.1 Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Anträge sollten jeweils mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin des Wirtschaftsausschusses eingereicht werden, sofern die Maßnahme im darauffolgenden Quartal begonnen werden soll.
Frist	6.2 Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, d.h., dass ein Dienstleistungsvertrag frühestens am 1. Tag des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraumes geschlossen werden darf.
Unterlagen/Form	6.3 Einzureichen sind folgende Antragsunterlagen <ul style="list-style-type: none"> - Antragformular - Kostenvoranschläge / Kostenkalkulation - Gewerbeanmeldung / Vereinsregisterauszug - Unternehmens- und Projektbeschreibung - Kooperationsvereinbarungen für Maßnahmen nach Punkt 2.3.
Zuständige Stelle	6.4 Projektanträge können formgebunden vor Projektbeginn an die Stadt Parchim Bürgermeister/Wirtschaftsförderung Schuhmarkt 1 19370 Parchim gerichtet werden.
Verfahren	6.5 Anträge sind formgebunden mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Stadt Parchim einzureichen. Nach Prüfung des Antrages, dem Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen und der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt die Beratung im Fachausschuss. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Hauptausschuss. Anschließend wird durch die Stadt Parchim ein Zuwendungsbescheid erstellt. Mit Vorliegen des Zuwendungsbescheides kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in welchem die tatsächlich angefallenen Kosten belegt werden. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Fördermittel ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Auszahlung der Fördermittel mit Vorliegen des Zuwendungsbescheides erfolgen.
Kosten	6.6 Für die Beratung, Antragstellung und –bearbeitung entstehen keine Kosten.
7. Sonstiges	
Rechtsgrundlage	7.1 Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Stadtvertreterbeschluss vom 13.12.2017 - Rahmenprogramm „Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim“ vom 13.12.2017 - Fachförderrichtlinie „Belebung und Weiterentwicklung der Innenstadt“ vom 13.12.2017
gültig ab/bis:	7.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Fachförderrichtlinie ist gültig ab 01.01.2018 bis 31.12.2019
Weitere Informationen	7.3 Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - im Internet unter www.parchim.de - per E-Mail an wirtschaft@parchim.de - per Telefon unter 03871 / 71-160 - persönlich im Rathaus nach telefonischer Terminabsprache (Schuhmarkt 1, 19370 Parchim)